

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 20. März 2024
- 4 AZR 220/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:200324.U.4AZR220.23.0

I. Arbeitsgericht Kaiserslautern

Urteil vom 20. Januar 2022
- 1 Ca 741/21 -

II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

Urteil vom 30. Juni 2023
- 1 Sa 49/22 -

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Vorarbeiters bei den Stationierungstreitkräften

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu - 4 AZR 142/23 - und - 4 AZR 218/23 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 220/23

1 Sa 49/22

Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

20. März 2024

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlussberufungsbeklagte,
Revisionsklägerin und Anschlussrevisionsbeklagte,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter, Anschlussberufungskläger,
Revisionsbeklagter und Anschlussrevisionskläger,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, die Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. Rennpferdt, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Betz sowie den ehrenamtlichen Richter Kümpel und die ehrenamtliche Richterin Gey-Rommel für Recht erkannt:

- I. Die Anschlussrevision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2023 - 1 Sa 49/22 - wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Revision der Beklagten wird - unter deren Zurückweisung im Übrigen - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2023 - 1 Sa 49/22 - teilweise aufgehoben.
Auf die Berufung der Beklagten wird - unter deren Zurückweisung im Übrigen - das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 20. Januar 2022 - 1 Ca 741/21 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. Oktober 2021 eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe A 4-7 TV AL II zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.733,22 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 192,58 Euro seit dem 1. Februar 2021, dem 1. März 2021, dem 1. April 2021, dem 1. Mai 2021, dem 1. Juni 2021, dem 1. Juli 2021, dem 1. August 2021, dem 1. September 2021 und dem 1. Oktober 2021 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten der I. Instanz zu tragen. Die Kosten der Berufung und der Revision haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidungen in den Parallelverfahren - 4 AZR 142/23 - und - 4 AZR 218/23 - auf Tatbestand und

1

Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Treber

Betz

M. Rennpferdt

Kümpel

S. Gey-Rommel